



2010	Veröffentlicht am 07.09.2010	Nr. 13/S. 106
-------------	-------------------------------------	----------------------

Tag	Inhalt	Seite
07.09.2010	Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik – Informationsmanagement der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31.08.2010	106-117

**Prüfungsordnung
für Studierende im
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik - Informationsmanagement
der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik
an der Fachhochschule Trier
vom 31.08.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) , BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 5. Dezember 2007 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 9. Januar 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik - Informationsmanagement an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1Tgb. Nr. 3051/08 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Umfang und Art der Master-Prüfung

- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Seminarleistungen
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch, Ermittlung von Fristen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik - Informationsmanagement. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Wirtschaftsinformatik ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und auf die Praxis zu übertragen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie Führungsaufgaben in der beruflichen Praxis besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitspensums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkten. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Fachgebieten ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch eine Studienleistung oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(4) Auf Antrag können Studienleistungen auch im Ausland erbracht werden.

(5) Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. jeweils zwei Professorinnen oder Professoren aus den beiden Fachbereichen Wirtschaft und Informatik,
2. jeweils ein studentisches Mitglied aus den Fachbereichen Wirtschaft und Informatik und
3. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG aus der Vereinigungsmenge der Gruppen beider Fachbereiche.

Falls einer der beiden Fachbereichsräte eine Person mit der Organisation des Studiengangs beauftragt, und diese nicht zu den Mitgliedern nach Nr. 1 gehört, wird sie kraft Amtes beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 werden jeweils von den Fachbereichsräten gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 und 3 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrverantwortung ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibebestimmung

1. einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Wirtschaftsinformatik, in Informatik oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (mindestens Note 2,5) voraus,
2. einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
3. den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen),
4. den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse,
5. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Master- oder Diplom-Prüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
6. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

In Abweichung von Ziffer 1 kann auf Antrag auch eine Zulassung erfolgen für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Wirtschaftswissenschaften mit ausgeprägtem Schwerpunkt in Wirtschaftsinformatik.

In Einzelfällen kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind..

(5) Im Einzelfall kann die Zulassung erfolgen durch eine Eignungsprüfung, wenn die Voraussetzungen von (1) nicht vollständig erfüllt sind.

(6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Abschluss, der zur Zulassung berechtigt, nicht wenigstens 5 ECTS Punkte in BWL (bzw. Informatik) erworben, legt der Prüfungsausschuss zwei der drei Wahlfächer fest. Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Abschluss, der zur Zulassung berechtigt, nicht wenigstens 10 ECTS Punkte in BWL (bzw. Informatik) erworben, legt der Prüfungsausschuss eines der drei Wahlfächer fest. Dieses kann ein Modul aus dem BWL(bzw. Informatik)-Kernbereich eines BWL-(bzw. Informatik-)Masterprogramms oder durch eine vom Ausschuss als äquivalent zu einem solchen Modul angesehene Leistung, beispielsweise aus den Bachelorprogrammen der Fachbereiche bestehen.

§ 7 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 3. Seminarleistungen § 11,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 12.
- (2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen und solche Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sind. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (3) Machen Studierende durch ärztliches Attest eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus einem Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Für die schriftlichen Leistungen gelten die Regelungen des § 10 sinngemäß; für die mündlichen Leistungen gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß.

§ 12 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten drei Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf Grund von nachgewiesenen und unabweisbaren anderen Verpflichtungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden den Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängern, maximal auf zwölf Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit wird in einem Seminar von dem bzw. der Studierenden präsentiert.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 16 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt jede schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 9 bzw. § 10 bzw. jede Seminarleistung gemäß § 11 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (zwei Jahre) abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gem. § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Jede im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Abs. 1 gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester wird die Anzahl der Semester zur Berechnung der Frist nach Absatz 1 um 1 Semester verringert. Dasselbe gilt bei Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester, wenn die Aufnahme in ein ungerades Studiensemester zum Sommersemester oder in ein gerades Studiensemester zum Wintersemester erfolgt.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer

Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Studiengangs Master Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Master- oder Diplomstudiengang der Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem
- (4) Auf Antrag der Studierenden
1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplement Übersetzungen
der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
 2. werden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
 3. werden die Studienleistungen und
 4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 31.08.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

gez. Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereiches Informatik

der Fachhochschule Trier
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
University of Applied Sciences

Anlage 1: Studentafel mit Prüfungsleistungen

M.Sc. Wirtschaftsinformatik – Informationsmanagement		1		2		3		4	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
	OR & Projektmanagement	4	6						
	Data Mining	4	6						
	Software Qualitätssicherung	4	6						
	Mensch-Maschine Interaktion	4	6						
Pflichtbereich	Anwendung von Internettechnologien			4	6				
	Infomanagement					4	6		
	Architektur/Implementierung integrierter Systeme					4	6		
	Informationssicherheit					4	6		
	Programmierung von ERP-Systemen			4	6				
	Workflow-Management			4	6				
	Data Warehouse			4	6				
	Fachseminar (incl. Projektarbeit)					4	6		
	Wahlbereich	Wahlpflichtfach	4	6					
Wahlpflichtfach				4	6				
Wahlpflichtfach						4	6		
Master Thesis								0	30
Summe		20	30	20	30	20	30	0	30

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer können zum einen die Fächer der Masterstudiengänge Integrated Business Management oder Informatik sein, sofern sie nicht vorgeschriebener Bestandteil des Studiums gemäß Anlage 1 sind. Studierende mit einer Informatik Vorbildung müssen mindestens ein Wahlpflichtfach aus einem BWL-Masterprogramm belegen.

Auf Antrag können Fächer von Masterstudiengängen anderer Fachbereiche auch anderer Hochschulen gewählt werden.

